

Häufig gestellte Fragen – 1. Ausgabe

Fragen hinsichtlich des Ausfüllens des Formulars für die Anmeldung von Forderungen

- F: Werden Formulare für die Anmeldung von Forderungen in deutscher Sprache akzeptiert?
A: Ja. Wir akzeptieren vollständig ausgefüllte Formulare für die Anmeldung von Forderungen sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache. Da wir nur beschränkte Übersetzungsmöglichkeiten haben, sollte jegliche weitere Korrespondenz in Englisch geführt werden.
- F: Ich habe mehrere Fragen die ich gerne beantwortet hätte bzw. möchte ich Sie auf etwas Wichtiges hinweisen. Kann ich Ihnen auf Deutsch schreiben?
A: Wir haben beschränkte Übersetzungsmöglichkeiten und erhalten eine Vielzahl von Anfragen, wobei es sich meistens um die Geltendmachung von Forderungen oder die Stellung gleichartiger Fragen handelt. Wir beantworten häufig gestellte Fragen in Deutsch durch diese Sammlung häufig gestellter Fragen, die wir durch Aktualisierungen ergänzen werden. Sollten Sie in einer dringenden Angelegenheit an uns herantreten wollen, bitten wir Sie, uns per E-Mail und in Englisch zu schreiben, da es uns ansonsten schwerfallen wird, Ihre Anfrage aus der beträchtlichen Anzahl des ständigen deutschen Schriftverkehrs herauszufiltern.
- F: Das Formular für die Anmeldung von Forderungen spezifiziert die Beträge in Dollar (\$). Falls ich nicht in Dollars investiert habe, kann ich dennoch dieses Formular für die Anmeldung von Forderungen benutzen, und wenn ja, muss ich dann die Währung anpassen?
A: Ja, Sie können das Formular für die Anmeldung von Forderungen immer verwenden. Streichen Sie lediglich das Dollarzeichen (\$) durch und ersetzen es durch das Währungszeichen der Währung, in welcher Sie investiert haben. Eine Währungsumrechnung ist nicht erforderlich.
- F: Werden die Investoren bei der Bearbeitung der Formulare für die Anmeldung von Forderungen nach dem Motto „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ behandelt?
A: Nein. Alle Investoren werden gleich behandelt, unabhängig davon, wann sie ihren Anspruch einreichen.
- F: Gibt es für die Einreichung des Formulars für die Anmeldung von Forderungen eine Frist?
A: Nein. Sollte jedoch eine Frist gesetzt werden, werden die Investoren hierüber unterrichtet.
- F: Die letzte Abrechnung die ich erhalten habe, datiert von Juni 2009. Ist dies ein ausreichender Nachweis für meinen Anspruch?
A: Ja. Bitte fügen Sie die Abrechnung, die Sie von Treukapital zuletzt erhalten haben (von Juni 2009 oder früher) als Nachweis für Ihren Anspruch bei.
- F: Das Formular für die Anmeldung von Forderungen verlangt nach dem Stand meiner Investitionen am Tag der Liquidation. Da ich Seit Juni keine Abrechnung erhalten habe, wie kann ich dann meinen Anspruch berechnen?
A: Ihr Anspruch sollte jener Summe entsprechen, die auf der von Ihnen zuletzt erhaltenen Abrechnung ausgewiesen ist. Eine Verzinsung oder Erhöhung Ihres Investitionsvolumens wird von den Liquidatoren berechnet.

F: Müssen Investoren die Fragen 5 bis 8 des Formulars für die Anmeldung von Forderungen beantworten?

A: Nein. Diese Fragen sind für Investoren nicht relevant.

F: Wie weiß ich, ob mein Formular für die Anmeldung von Forderungen bei den Liquidatoren eingegangen ist?

A: Falls Sie Ihr Formular für die Anwendung von Forderungen entweder an die Fax-Nummern +1 345 949 7120 oder +1 284 494 3529 gefaxt oder per E-Mail an K1invest@gtuk.com versendet haben, haben wir Ihr Formular für die Anmeldung von Forderungen erhalten. Der Empfang des Formulars für die Anmeldung von Forderungen wird von uns nicht bestätigt.

Weitere Fragen

F: Ist es noch möglich, ein Rücknahmeverlangen einzureichen?

A: Nein.

F: Wann werde ich mein Geld zurückbekommen?

A: Wie in unserem Schreiben vom 1. Dezember 2009 bereits ausgeführt wurde, konnten bislang keine Vermögenswerte festgestellt werden. Bevor irgendwelche Ausschüttungen stattfinden können, müssen Vermögenswerte ermittelt werden. Die Höhe und der Zeitpunkt von Ausschüttungen an die Investoren sind daher, wenn überhaupt, ungewiss. Leider ist es derzeit nicht möglich abzuschätzen, ob Vermögen gefunden und ob mit diesem eine Ausschüttung an die Investoren möglich sein könnte. Falls und sobald diesbezüglich weiteres bekannt ist, werden die Investoren hierüber unterrichtet.

F: Falls kein Vermögen gefunden werden sollte, welches sind dann die nächsten Schritte?

A: Wir verweisen auf unser Schreiben vom 1. Dezember 2009, dort im Speziellen auf den Abschnitt „weiteres Vorgehen“.

F: Wann findet die erste Gläubigerversammlung statt?

A: Das Gericht der British Virgin Islands hat für die Abhaltung der ersten Gläubigerversammlung eine Fristverlängerung bis zum 22. Januar 2010 gewährt. Der diesbezügliche gerichtliche Beschluss kann im Bereich „Informationen an die Gläubiger“ der Website abgerufen werden. Die Liquidatoren werden in Kürze weitere Details zu dieser Versammlung bekanntgeben.

F: Werden Investoren nach dem Insolvenzgesetz der British Virgin Islands von 2003 als Gläubiger behandelt und sind sie berechtigt, an der ersten Gläubigerversammlung teilzunehmen?

A: Die Liquidatoren ersuchen hierüber derzeit juristischen Rat und werden die Investoren in Kürze weiter informieren.

F: Auf der Website sind einige Dokumente passwortgeschützt. Wie erhalte ich ein Passwort?

A: An alle Investoren wurden Briefe versendet, in denen das Passwort enthalten war. Falls Sie diesen Brief nicht erhalten haben und der Meinung sind, dass Sie ein Investor von K1 Invest Ltd. sind, dann Schreiben Sie bitte an die E-Mail-Adresse K1invest@gtuk.com und schreiben in den Betreff „PASS WORD REQUEST“ (auf Englisch). Nennen Sie weiterhin Ihren Namen, Details zu Ihrem Investment und fügen Sie eine Kopie Ihrer letzten Abrechnung, die Sie von Treu Kapital erhalten haben, bei. Wir werden Ihre Anfrage dann mit

den uns vorliegenden Aufzeichnungen abgleichen und Ihnen ein Passwort zukommen lassen.

- F: In der ersten, von den Liquidatoren veröffentlichten Pressemitteilung, wird das am 31. Juli 2009 unter der Verwaltung von K1 Invest stehende Vermögen mit 248 Mio. € beziffert, tatsächlich weist die entsprechende Übersicht (Fact Sheet) ein unter der Verwaltung der Gesellschaft stehendes Vermögen von 348 Mio. € aus. Welche Zahl ist nun richtig?
- A: Es handelt sich hier um einen Fehler in der Pressemitteilung. Die Zahl in der Pressemitteilung sollte 348 Mio. € lauten.